

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

10/SN-46/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

46 96  
10. JULI 1996  
22.7.96 M  
A. Kieninger

Wien, am 15.7.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
-

Unser Zeichen:  
R-696/R

Durchwahl:  
515

Betreff: Entwurf eines Führerscheingesetzes.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



**ABSCHRIFT****PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Verkehr und Kunst  
Verwaltungsbereich Verkehr  
und öffentliche Wirtschaft

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 15.7.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
167.65014-I/6-96	12.7.1996 R-696/R	515

Betreff: Entwurf eines Führerscheingesetzes.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Zu Abs.6 wird angemerkt, daß im Einleitungssatz lediglich die Lenkberechtigung der Klassen A oder B, nicht jedoch die Klassen C, D, E, F und G angeführt sind. Es erhebt sich die Frage, ob nicht auch die letztgenannten Klassen in Abs.6 aufzunehmen sind.

Zu § 2 (Umfang der Lenkberechtigung):

Die Aufnahme der Unterklasse A1 in Abs.1 Z 1.2. wird begrüßt, da damit dem Antrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf für ein Führerscheingesetz Rechnung getragen wird.

- 2 -

Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß diese Lenkberechtigung unverzüglich in Österreich eingeführt wird, damit ein lückenloser Übergang von der derzeitigen Lenkberechtigung AK auf die zukünftige Lenkberechtigung A1 gewährleistet ist.

In Abs.2 Z 7 ist auch Abs.1 Z 6 lit.d aufzunehmen. Zur Begründung wird angeführt, daß bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Mährescher) in der Landwirtschaft das Schneidwerk wegen der Überbreite nur in abgebautem Zustand als Einachsanhänger mitgeführt werden darf; dies wird bei der Einzelgenehmigung dieser Arbeitsmaschinen von den Sachverständigen vorgeschrieben.

Zu §§ 27 ff (Mehrfachtäter-Punktsystem):

Die Einführung des "Punkteführerscheins" würde einen erheblichen verwaltungstechnischen und finanziellen Mehraufwand mit sich bringen. Dies vor allem bedingt durch den Entfall einer Reihe von Anonym- und Organstrafverfügungen sowie die Durchführung zahlreicher ordentlicher Ermittlungsverfahren. Dazu kommt, daß sicherlich sehr viele Lenker wegen des Abzugs von Punkten und der damit drohenden Entziehung der Lenkberechtigung vermehrt von der Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen, Gebrauch machen wird. Diese angeführten zusätzlichen Verwaltungsmaßnahmen würden - entgegen der Annahme von S 10 Mio im Vorblatt - voraussichtlich viele hundert Millionen S an finanziellem Mehraufwand bedeuten. Es erhebt sich auch die Frage, ob durch ein solches einzuführendes System eine merkbare Hebung der Verkehrssicherheit eintreten wird. Wegen der angeführten Gründe aber auch im Hinblick auf die mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 vorgenommenen einschneidenden Maßnahmen spricht sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gegen die Einführung des Mehrfachtäter-Punktsystems aus.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übermittlung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

**gez. Schwarzböck**

Der Generalsekretär:

**gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser**